II

## STATUTS DE L'UNION INTERNATIONALE DE DROIT PÉNAL (1889)

Die Satzungen der IKV von 1889:

Die Satzung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 01.01.1889

Art. 1 Die Internationale Kriminalistischen Vereinigung geht von der Überzeugung aus, daß Verbrechen und Strafe ebensosehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge Gefaßt werden müßten. Sie stellt sich Aufgabe, diese Ansicht und dsie sich aus ihr Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen.

- Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung.
- Die Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen sind daher von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen.
- 3. Die Strafe ist eines der wirksarnsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens, gerissen werden.
- 4. Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen.
- Da Strafrechtspflege und Strafvollzug demselben Zwecke dienen, das strafrichterliche Urteil mithin erst durch Vollstreckung der Strafe Inhalt und Bedeutung gewinnt, erscheint die dem heutigen Strafrechte eigentümliche
  Trennung des Strafvollzuges von der Strafrechtspflege als unrichtig und
  zweckwidrig.
- 6. Da die Freiheitsstrafe in unserm Strafensystem mit Recht die erste Stelle einnimmt, wird die Vereinigung der Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und der verwandten Anstalten besondere Beachtung widmen.
- 7. Die Vereinigung hält jedoch den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andre Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswert.
- 8. Bei langzeitigen Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Strafdauer nicht nur von den Ergebnissen des Strafverfahrens, sondern auch von denjenigen des Strafvollzuges abhängig zu machen.
- Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher hat die Strafgesetzgebung, und zwar auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handelt, für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen.

- Art. 3 Die Mitglieder der Vereinigung stimmen den in Art. 2 aufgeführten Grundsätzen bei. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Vorschlag eines der bsiherigen Mitgleider, durch Beschluβ des geschäftsführenden Ausschusses. Dieser Beschluβ wird mit Stimmenmehrheit und ohne Angabe von Gründen gefaβt.
- Art. 4 Die Vereinigung hält Regelmäßig alle Jahre eine Versammlung ab. Die Versammlungen können vorkommendenfalls auch in längeren Zwischenräumen aufeinander folgen. In jeder Versammlung beschlieβt die Vereinigung über Ort und Zeit der nächsten Versammlung, welche im Jahre 1889 stattfinden soll, bleibt dem geschäftsführenden Ausschusse vorbehalten.
- Art. 5 Der geschäftsführende Ausschuβ stellt die Tagesordnung der Versammlungen fest und trägt dafür Sorge, daß die Beratungen durch Gutachten und Berichte vorbereitet werden. Er hat jeder Versammlung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, welche die Strafgesetzgebung der verschiedenen Länder seit der letzten Versammlung gemacht hat, und diesen Bericht sowie einen Auszug aus den Verhandlungsprotokollen zu veröffentlichten.
- Art. 6 Die Versammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses. Sie beschließtβt darüber, welche Sprachen im Interesse der möglichsten Erleichterung der Beratung bei dieser zuzulassen sind. Über die auf die Tagesordnung gesetzten Fragen wird Regelmäßig nicht abgestimmt. Findet jedoch ein der Versammlung vorgeschlagener Satz die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen aller abstimmenden Mitgliedern, so ist derselbe den in Art. 2 aufgeführten Grundsätzen anzufügen.
- Art. 7 Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaβt. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Zu iner

Änderung der Satzungen ist die Mehrheit von zwei Dritteilen aller abstimmenden Mitalieder erforderlich.

Art. 8 Der geschäftsführende Ausschuβ besteht aus drei Mitgliedern. Er verteilt unter diese die Geschäfte des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters. Er ist berechtigt, einen stellvertretenden Schriftsführer zu ernennen.

Der geschäftsführende Ausschuβ bestimmt aus seiner Mitte dasjenige Mitgleid, welches den Vorsitz in der Versammlung zu führen hat.

Art. 9 Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag von 5 Frcs. = 4 Reichsmark, deren Einhebung Aufgabe Schtazmeisters ist.

Die Versammlung kann eine daurende oder vorübergehende Erhöhung dieser Beiträge beschließen.

Art. 10 Bis zur ersten Versammlung besteht der geschäftsführende Ausschuβ aus den Herrren:

Prof. G. A. van hamel in Amsterdam, Prof. Franz von Liszt in Marburg, Prof. Ad. Prins in Brüssel.